

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

Grundsätzlich begrüßt die Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK), dass die Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten neu geregelt und in eine staatliche universitäre Ausbildung überführt werden soll. Der vorliegende Entwurf beschreibt ein grundständiges Studium, welches mit einer Approbation abschließt, die zur Ausübung der nichtärztlichen Psychotherapie berechtigt.

Neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch Beratung, Prävention und Rehabilitation auf der Grundlage der Qualifikation durch dieses Studium einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung leisten können.

Für die Krankenbehandlung von GKV-Patienten wird zukünftig eine einschlägige Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder Erwachsenenpsychotherapie nach der Approbation erforderlich sein. Für die bisherigen Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gibt es Übergangsfristen.

Mit der damit neu geregelten Approbation zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten nach dem Masterabschluss geht einher, dass zukünftig der Einsatz im Rahmen der Weiterbildung in der Psychiatrischen Praxis insbesondere im Krankenhausbereich auf der Grundlage der vorhandenen Approbation möglich ist und auch eine entsprechende Bezahlung erhält. Die bisherige oft prekäre Beschäftigungssituation der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung mit Praktikantenstatus oder geringfügiger Entlohnung kann damit überwunden werden.

Damit einhergehen muss jedoch eine Berücksichtigung dieser Personalstellen, deren Einrichtung zur Erfüllung der Weiterbildungsanforderung geboten ist, in der Personalbemessung und in den zurzeit in Entwicklung befindlichen Empfehlungen des G-BA sichergestellt werden. Der bisherige Umfang der „Psychologinnen- und Psychologenstellen“ reicht hier nicht aus.

Inwieweit diese Stellen dann dem tatsächlichen Bedarf in Bezug auf die sich bewerbenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Rahmen der Fachausbildung entsprechen, bleibt abzuwarten. Auf Grund der Erfahrungen in der Umsetzung des bisherigen Psychotherapeutengesetzes ist eine Diskrepanz zwischen hoher Nachfrage und begrenzten Weiterbildungsstellen zu befürchten.

Aus Sicht der APK sei an dieser Stelle angemerkt, dass sich der Anteil der Psychotherapie in der klinischen Versorgung grundsätzlich erhöhen muss.

In Bezug auf die in § 10 PsychThGAusbRefG-RE definierten Studieninhalte und dem Diskussionsentwurf zur einer zukünftigen Approbationsordnung sind die Praxisanteile knapp bemessen, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, auch die psychotherapeutische Arbeit mit schwerer kranken Patientinnen und Patienten praktisch zu erfahren. Eine adäquate Behandlung von Patienten mit schweren psychischen Störungen aller Altersgruppen setzt zeitintensive Erfahrungen durch absolvierte Klinikpraktika in den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie und Gerontopsychiatrie und -psychotherapie voraus.

Im § 7 PsychThGAusbRefG RE sollten in Abs.1 Satz 1 noch die soziologischen, kriminal und arbeitswissenschaftlichen Kenntnisse ergänzt werden. Dies sind insbesondere auch bei der gutachterlichen Tätigkeit notwendig.-Durch ergänzende Formulierungen zum Ausbildungsziel sollten zudem die zu vermittelnden ausreichenden Kenntnisse zur Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen konkretisiert werden. Hier sollten – wie ursprünglich vorgesehen – Mindestanteile für entsprechende Inhalte zum Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen wie Kinder und Jugendliche und ältere Menschen aufgenommen werden. Ansonsten würden zum Beispiel in der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen eine nicht unerhebliche Zahl von Absolventinnen und Absolventen mit Approbation und ohne Weiterbildung in Privatpraxen Kinder und Jugendliche behandeln, ohne über ein ausreichend differenziertes theoretisches und praktisches Wissen zu verfügen. Dies ist insbesondere deshalb relevant, da zu erwarten ist, dass sich die Weiterbildung nach dem Studium zu einem Flaschenhals auf dem Weg zur Kassenzulassung und -Niederlassung entwickeln wird.

Davon abgesehen wird es zudem Aufgabe der jeweiligen Hochschulen sein, hier entsprechend weitere Theoriemodule und Praxiszeiten Bezug auf die frei verfügbaren Stundenanteile zu gewährleisten.

Des Weiteren sollte in der Definition der Ausbildungsziele - vorschlagsweise in Abschnitt 3 Punkt 4 - die Fähigkeit zur Arbeit mit Angehörigen und Familien explizit er-

wähnt werden. Gerade in der Arbeit mit schwer belasteten chronisch psychisch kranken Menschen und bei Kindern und Jugendlichen hat die Angehörigenarbeit und das Engagement von Elterngruppen eine große Bedeutung.

In § 26 PsychThGAusbRefG-RE wird geregelt, dass in einem Modellstudiengang die Ziele des Studiums um den Erwerb von Kompetenzen erweitert werden können, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil der psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind. Die im Modellstudiengang zu approbierenden Personen sollen berechtigt sein, solche Maßnahmen anzuwenden sofern diese der psychotherapeutischen Behandlung der Patientinnen und Patienten dienen. Diese Regelung ist aus der Sicht der APK kritisch zu sehen. Solch eine Verordnungsermächtigung setzt weitreichende Kompetenzen voraus.

In Bezug auf die Antidepressiva, insbesondere auf die SSRI, sind in den letzten Jahren zahlreiche spezifische Risiken in besonderen Populationen aufgedeckt worden; in noch gravierendem Maße gilt dies für Einsatz und Dosierung von Antipsychotika, deren Einsatz besonders bei älteren Patienten mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko verbunden ist. Ohne eine fundierte Kenntnis der medizinischen Grundlagen, z. B. zur altersspezifischen Pharmakodynamik, ist eine für die Patientinnen und Patienten hinreichende sichere Verordnung solcher Medikamente nicht möglich. Insbesondere für Kinder und Jugendliche sind derzeit zahlreiche im Einsatz befindliche Medikamente nicht zugelassen, da keine hinreichenden Wirknachweise bestehen (Problematik des Off-Label Use). Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die aus einem Modellstudiengang hervorgegangen sind, müssen somit in der Lage sein, eigenverantwortlich die Tragweite eines Off-Label Use abzuschätzen und Medikamente außerhalb ihres Zulassungsbereichs zu verordnen.

Wesentliche Bedenken gegen diese geplante Regelung betreffen auch die Gerontopsychiatrie. In der Gerontopsychiatrie sind Mehrfachverordnungen ganz unterschiedlicher Medikamente mit unterschiedlichen Nebenwirkungen und Interaktionen eher die Regel als die Ausnahme. Ohne eine generelle medizinische Kenntnis der gesamten Pharmakologie allein mit psychopharmakologischem Wissen wird jede Behandlung zur direkten Gefährdung der ohnehin schon geschwächten älteren Patientinnen und Patienten.

Bei Kindern und Jugendliche werden zwar eher weniger Medikamente eingesetzt, sie verfügen über eine relativ stabile Stoffwechselsituation und es kommt zu selteneren Medikamenten-Interaktionen. Die leitliniengerechte Verschreibung dieser Medikamente setzt aber auch hier spezifische Kenntnisse voraus und geht mit einer generellen ärztlichen Verantwortung einher. Dies gilt insbesondere auch für Stimulanzien, die mit am besten untersuchten Psychopharmaka, die im Kindes- und Jugendalter

angewendet werden. Bei ihnen handelt es sich um Betäubungsmittel, welche in Kombination mit einer Psychotherapie häufig angewandt werden.

Die APK sieht es deshalb äußerst kritisch, dass ein therapeutischer Heilberuf in einem Modellstudiengang in die Lage versetzt werden soll, Medikamente zu verordnen. Auch die Weiterverschreibung bereits beim Patienten verordneter Medikamente kann gegebenenfalls mit erheblichen Problemen verbunden sein.

Abschließend sei angemerkt, dass in dem Diskussionsentwurf zu den Studieninhalten die Vermittlung von grundlegenden sozialrechtlichen und sozialmedizinischen Kenntnissen nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hat. Gleiches gilt für die Kenntnisse zum psychiatrischen und psychosomatischen Hilfesystem.

Bonn, den 30.01.2019